

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-394-06 602-2-ro 06.07.2006 Bauamt Irena Roggatz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
31.08.2006 Hauptausschuss			_____	_____	_____	_____
07.09.2006 Stadtverordnetenversammlung			_____	_____	_____	_____
Betreff Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen im OT Laasow in der Tornitzer Lindenstraße von Einmündung entlang des Feuerlöschteiches bis Tornitzer Lindenstraße 2, ortsüblich "Gutsweg" genannt (Straßenbaubeitragssatzung Gutsweg)						

Beschluss:

1.) Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen im OT Laasow in der Tornitzer Lindenstraße von Einmündung entlang des Feuerlöschteiches bis Tornitzer Lindenstraße 2, ortsüblich „Gutsweg“ genannt (Straßenbaubeitragssatzung Gutsweg)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. Teil I S. 74) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 07.09.2006 folgende Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen im OT Laasow in der Tornitzer Lindenstraße von Einmündung entlang des Feuerlöschteiches bis Tornitzer Lindenstraße 2, ortsüblich „Gutsweg“ genannt (Straßenbaubeitragssatzung Gutsweg) beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung im OT Laasow in der Tornitzer Lindenstraße von Einmündung entlang des Feuerlöschteiches bis Tornitzer Lindenstraße 2, ortsüblich und nachfolgend „Gutsweg“ genannt und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Freilegung der Flächen,
2. die Verbesserung der Fahrbahn,

3. die Verbesserung von

- a) Rinnen-, Rand- und Bordsteinen,
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- c) Entwässerungseinrichtungen,

4. die Inanspruchnahme Dritter.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet. Der Beitragssatz für die Maßnahmen nach § 1 beträgt Euro je m² Grundstücksfläche nach § 4.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 2 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

a) die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, bei Grundstücken, die nicht an den „Gutsweg“ angrenzen und durch einen zum Grundstück gehörenden Zugang mit dieser Straße verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstückes ohne die Fläche des Zugangs; gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße besitzen,

b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche bzw. Teilfläche des Grundstückes im Innenbereich (Abs. 2) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- f) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschosszahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und – festsetzung heranzuziehen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,80; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den benachbarten Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Als Vollgeschosse gelten alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeroberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.

(5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche bzw. Teilfläche des Grundstückes im Außenbereich (Abs. 2) vervielfacht mit:

a) wenn sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen	0,0167
b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333
c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0

b) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Kleingärten)

0,5

c) wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Lit. a),

1,0

(6) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Anlagen wird der sich nach § 4 (1) ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
Teilweise gewerblich genutzte und gewerblich genutzte Grundstücke sind von dieser Regelung ausgenommen.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 und 5 festgesetzten Faktoren erhöht.

a) Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der Nutzfaktor um 0,5.

b) Bei teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erhöht sich der Nutzfaktor um 0,25.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines

Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Wurde eine in § 1 bezeichnete Anlage nach dem 31.01.2004 endgültig hergestellt, tritt an die Stelle des Satzes 3 folgende Regelung:

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haben als Gesamtschuldner zu leisten.

§ 6

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24. Mai 2002 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die den Beitragssatzregelungen zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

3.) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu, dass die in der Ausführungsplanung – Lageplan Blatt-Nr. 2, Stand März 2002 – ausgewiesene Parkfläche eine Ausweichfläche der Fahrbahn und somit Bestandteil der Fahrbahn ist.

Beschlussbegründung:

Die Grundlage für die Erhebung der Straßenbaubeiträge bildet diese Sondersatzung. Diese wurde auf der Basis der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Laasow vom 12.06.2002, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutsweges galt, erstellt.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung waren die Vollgeschossfaktoren [§ 4 (3)] und die Nutzungsfaktoren für den Außenbereich [§ 4 (5)] in der Sondersatzung zu ändern.

Weil die Maßnahmen abgeschlossen sind, muss die Satzung den Beitragssatz enthalten.

Die Satzung mit Angabe des Beitragssatzes ist Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenbaubeiträge. Die Beiträge sollen noch 2006 erhoben werden, da die Festsetzungsfrist nach § 169 AO hierfür zum 31.12.2006 abläuft.

Die in der Ausführungsplanung ausgewiesene Parkfläche dient als Ausweichfläche und ist deshalb als Bestandteil der Fahrbahn abzurechnen.

Die Anteile der Beitragspflichtigen betragen für die Fahrbahn und für die Parkfläche jeweils 30% gemäß der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Laasow vom 12.06.2002.

Anlagen:

1. Beitragskalkulation (Die Beitragskalkulation wird spätestens bis zur Sitzung des Hauptausschusses nachgereicht.)
2. Kopie des Lageplans der Ausführungsplanung

Finanzielle Auswirkungen: JA

AUSGABEN: EINNAHMEN: X

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 63000-35000

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister